

Verfassung



Brücke|Most-Stiftung
Nadace Brücke|Most

in der am 2. November 2013 vom Kuratorium, dem Vorstand
und dem Stifter beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung heißt:

Brücke/Most-Stiftung

2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist unabhängig, überparteilich und frei von jedem Verbandseinfluss. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung:
 - von Veranstaltungen auf den Gebieten der Bildung sowie der Kunst & Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Deutschland und der Tschechischen Republik;
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe;
 - der Begegnung der Menschen, mit dem Ziel der Gestaltung eines gemeinsamen Europas;
 - einer Bildungsstätte mit dem Zwecke, die Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen zu unterstützen.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf die anderen mitteleuropäischen Staaten ausweiten.

Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt insbesondere durch:

- Einrichtung, ideelle und finanzielle Förderung eines Instituts (Brücke-Institut gGmbH)
- die Durchführung von und die Beteiligung an Projekten auf dem Gebiet der Bildung, der Kunst & Kultur sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Bereitstellung von Stipendien für Studenten/innen
- Beratung und Betreuung von Studenten/innen
- Organisation und Durchführung von Begegnungen
- Unterhaltung einer Bibliothek und Mediathek





- Betreuung des Austausches von Schüler/innen bzw. Lehrer/innen
 - Erarbeitung von Grundlagenmaterial für Lehr- und Lernmittel
 - Durchführung von Sprachkursen
 - Aufbau und Bereitstellung eines Online-Informationssystems
 - Betreuung von Partnerschaften zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen
 - fachliche Beratung in den Grenzregionen
 - Konzeption und Durchführung von Projekten, Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
3. Die Stiftung darf im Rahmen des Stiftungszwecks mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Nach Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zu einer beschlossenen Satzungsänderung kann der Stiftungsvorstand den Zweck der Stiftung dahin erweitern, dass die satzungsgemäßen Fördermaßnahmen auf andere Länder in Europa und deren Bürger ausgedehnt werden.
4. Die Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichrangig und gleichzeitig erfüllt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts aus einem Barvermögen von DM 1.000.000,00.
Es kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter erhöht werden.
2. Der Stifter Dr. Köser wird außerdem der Stiftung auf seinen Tod die in seinem Eigentum stehenden Immobilien
 - Villa Reinhold-Becker-Straße 5 in Dresden-Blasewitz
 - zwei Teileigentumseinheiten (Nr. 17 und Nr. 19) in dem Gebäude Kartäuserstraße 49 a in Freiburgvermachen.

Er wird ferner die Villa Reinhold-Becker-Straße 5 in Dresden-Blasewitz, nach abgeschlossener Modernisierung und Ausbau zu einem Institutsgebäude, der Stiftung mietweise zur Nutzung als Kultur- und Informationszentrum überlassen.

3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bestimmt sind.
4. Aus den Erträgen der Stiftung ist eine Rücklage zu bilden, die eine gleichmäßige Erfüllung der Stiftungsaufgaben gestattet.



§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Vertretung der Stiftung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Stifter können dem Vorstand als Mitglieder angehören. Der laufende nicht rechtsgeschäftliche Briefwechsel wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet, soweit nicht durch besondere Absprache unter den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Sachgebiete eine andere Regelung getroffen ist. Der Vorstand kann begrenzte Vollmachten zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung erteilen und hierfür eine Verwaltung einrichten, die auftragsgemäß als solche zeichnet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt worden. Eine Ergänzung erfolgt durch Berufung durch die Stifter, bei Ausfall eines Stifters durch den verbleibenden Stifter. Sind beide Stifter ausgefallen, hat das Kuratorium im Sinne des in der Satzung verkörperten Stifterwillens fehlende Vorstandsmitglieder zu berufen.
4. Die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern jeweils zuständige Stelle (Stifter oder Kuratorium) kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt ein weiteres Mitglied zum ständigen Stellvertreter im Vorsitz. Ein drittes Vorstandsmitglied ist mit der Führung der Finanzgeschäfte der Stiftung zu beauftragen. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
6. Sind sich die Vorstandsmitglieder in Fragen der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung nicht einig, ist ein Beschluss herbeizuführen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren oder durch Telefax. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Stiftungsverfassung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende abwesend ist.
8. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.



9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Vorliegen von Informations- und Entscheidungsfällen, mindestens aber im Abstand von sechs Monaten einberufen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt.
10. Die für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständige Stelle (Stifter oder Kuratorium) kann dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Dem Vorstand obliegen Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten.
2. Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums ist, zu prüfen. Der Bericht muss bis zum 30. September vorgelegt werden. Der Jahresabschluss mit Prüfungsbericht ist gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht und der Vermögensaufstellung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der Vorstand legt drei Monate vor Jahresablauf dem Kuratorium seine Planung für das nächste Jahr – Arbeitsprogramm mit Einnahmen- und Ausgabenplanung – zur Genehmigung vor.

§ 8

Kuratorium

1. Neben dem Vorstand besteht ein Kuratorium.
2. Das Kuratorium hat mindestens sieben, höchstens achtzehn Mitglieder. Die dem Kuratorium angehörenden Persönlichkeiten können einen Vertreter bestimmen. Mitglieder ad personam können ihre Stimme nur auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragen. Mitglieder ad functionem sind berechtigt, einen Vertreter aus ihrer Einrichtung / Institution zu benennen oder ihre Stimme auf andere Kuratoriumsmitglieder zu übertragen. Ein Kuratoriumsmitglied darf zu seiner eigenen maximal eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform.
3. Die Stifter sind, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, geborene Mitglieder des Kuratoriums. Sie berufen die übrigen Mitglieder. Falls sie diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können oder wollen, erfolgt die Ergänzung des Kuratoriums im Wege der Berufung des Nachfolgers durch die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder (Kooptation).
4. Die Amtsdauer der ersten Mitglieder des Kuratoriums ist von den Stiftern unterschiedlich bestimmt worden. Eine Neubestellung oder Wiederbestellung der hiernach zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausscheidenden Kuratoriumsmitglieder erfolgt jeweils auf drei Jahre, bei vorzeitigem Ausscheiden jedoch nur jeweils für die Restwahlperiode des betreffenden Mitglieds.
5. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
6. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind die Stifter Mitglieder des Kuratoriums, stehen ihnen diese Positionen zu.



§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Stiftungsverfassung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, wenn der Vorsitzende abwesend ist.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
4. Weitere Einzelheiten regelt eine von den Stiftern zu erstellende Geschäftsordnung. Nach dem Tod beider Stifter kann das Kuratorium Änderungen der Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen beschließen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere die
 - a. Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen
 - b. Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - e. Bestellung des Stifternvorstandes nach Ausfall beider Stifter
 - f. Änderung der Stiftungsverfassung nach dem Tod beider Stifter.

§ 11

Änderungen der Stiftungsverfassung

1. Die Stiftungsverfassung kann geändert werden, um die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse zu ermöglichen.
2. Änderungen der Stiftungsverfassung erfordern zustimmende Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums mit jeweils qualifizierter Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.
3. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren Zustimmung erforderlich.
4. Nicht zulässig sind Verfassungsänderungen, die
 - a) von der Zwecksetzung der Stiftung derart abweichen, dass dies einer Umgründung auf einen neu gebildeten Stifter gleich kommen würde,
 - b) das Vermögen der Stiftung der Substanz nach und in der Bewirtschaftung einer fremden Verfügung, etwa einer solchen politischer Hoheitsträger, unterwerfen würde,
 - c) Vergünstigungen aus Mitteln der Stiftung solchen Kreisen anspruchsmäßig zukommen lassen würden, die hierfür vom Stifter nicht benannt sind.



§ 12

Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung der Stiftung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensfall

1. Der Stiftungsvorstand soll die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn deren Fortführung auch unter den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Abwandlungen von Zweck und Eigenorganisation nicht mehr möglich erscheint. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit sowie der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
2. Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Eine Zusammenlegung soll dann angestrebt werden, wenn die Eigenmittel für eine selbständige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen oder eine Verbindung persönlicher Leistungen aus den Kreisen mehrerer Stiftungen eine wirkungsvollere Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleisten würde. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Änderung erfahren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung ausschließlich an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der vorliegenden Satzung für die Förderung von Veranstaltungen mit Mitteleuropabezug auf den Gebieten der Bildung sowie der Kunst & Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe sowie der Förderung der Begegnung der Menschen, mit dem Ziel der Gestaltung eines gemeinsamen Europas zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Diese Stiftung ist unter dem im Lande Sachsen geltenden Stiftungsrecht gegründet und nach diesem genehmigt worden. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsrechts.
2. Lässt ein künftiges Bundesstiftungsrecht dem Stiftungsgründer oder bestehenden Stiftungen ein Wahlrecht hinsichtlich des anzuwendenden Stiftungsrechtes, dann soll der Stiftungsvorstand die ihm als günstig geeignet erscheinende Wahl treffen und zu diesem Zweck nötigenfalls den Stiftungssitz verlegen. Die dazu nötigen und zweckmäßig erscheinenden Satzungsänderungen sind vom Stiftungsvorstand in den Grenzen des § 11 Abs. 4 durchzuführen.

Für den Vorstand:

Für das Kuratorium:

Prof. Dr. Helmut Köser

Peter Baumann

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Stiftungsverfassung genehmigt durch die Landesdirektion Dresden (AZ: 21-0563/Stiftung „Die Brücke/Most“/12“)